

Abgeordnete/r zum Nationalrat

Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer
Michael Bernhard

An Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament, 1017 Wien, Österreich

Wien , am 09.11.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage überreiche ich/ überreichen wir Ihnen gem. §100 (1) GOG-NR die
Petition betreffend

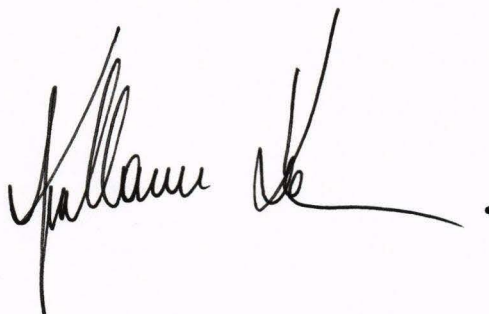
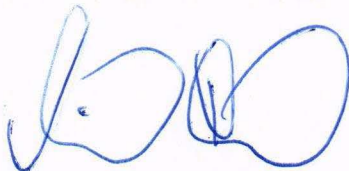
**Petition der österreichischen Umweltschutzverbände zur Baumhaftung - Anregung zur
Änderung/Adaptierung des ABGB und des ForstG**

Seitens der Einbringer:innen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender
Hinsicht angenommen:

**§ 1319 ABGB (Baumwerkehaftung), Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB, §§ 364
und 364a ABGB (Nachbarrecht) und § 176 ForstG**

Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung im Nationalrat von Bürger:innen
unterstützt. Mit der Bitte um geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Petition
verbleibe ich/verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Anlage

Hinweis: Ggf. vorgelegte Unterschriftenlisten werden nach dem Ende der
parlamentarischen Behandlung datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht, soweit
diese nicht nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes zu archivieren sind.



Petition an den Nationalrat

Baumhaftung – Anregung zur Änderung/Adaptierung des ABGB und des ForstG

BEGRÜNDUNG des Begehrens:

Die Problematik rund um das Thema der Baumhaftung ist keine neue. Strenge Haftungsbestimmungen führen dazu, dass Bäume frühzeitig ohne gewichtigen Grund zurückgeschnitten oder gefällt werden, um sich vor den potenziellen Folgen des unvorhersehbaren Haftungsregimes als Baumhalter zu entziehen. Doch wie kam es überhaupt zu solch einer unzufriedenstellenden Situation?

Die Ausgangslage und der (Holz-)Weg zu einer Verbesserung

Von Gesetzes wegen gibt es keine explizite Regelung bei Schadensfällen außerhalb des Waldes zur Haftung für umstürzende Bäume oder abgerissene Äste. Daher kommen die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätze nach §§ 1293 ff ABGB zur Anwendung. Je nach Anlassfall ist nach ständiger Rechtsprechung bei Schäden durch Bäume **§ 1319 ABGB (Bauwerkehaftung) analog** zu prüfen.

6. Durch ein Bauwerk

§ 1319. Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.

De lege lata sind die Voraussetzungen für eine Baumhaftung demnach die Mangelhaftigkeit des Baumes und die Erkennbarkeit dieser Mängel. Es handelt sich sohin um eine Umkehr der Beweislast, das heißt der betroffene Baumhalter ist nur dann haftungsfrei, wenn er nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt eingehalten hat. Nicht zuletzt deswegen heißt es, *dass nicht der Recht bekommt, der im Recht ist, sondern der, der sein Recht beweisen kann*¹, denn Baumängel sind oft schwer erkennbar und dadurch entstandene Zweifel im Beweisverfahren wirken sich zum Nachteil des Baumhalters aus. Insbesondere die (Einzelfall-)Judikatur der letzten Jahre hat zu großer Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen geführt, was in der Praxis überschießende, auch

¹ Ferdinand Kerschner, Neue Baumhaftung in Sicht?, RFG 2020/10

unwirtschaftliche Baumfällungen zur Folge hatte. Nicht zu vergessen ist vor allem der ökologische Wert der Bäume, welcher durch diese – oft nicht erforderlichen – Sicherungsschnitte verloren geht.

Denkbar ist bei Schadenseintritt verursacht durch Bäume oder deren Äste auch eine Anwendung der **Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB**.

6a. durch einen Weg;

§ 1319a. (1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Hier kommt es zu einer Haftung für eröffnete Wege, wenn der Weghalter grob schuldhaft gehandelt hat.

Sonstige gesetzliche Bestimmungen, welche je nach Ausgangsfall einschlägig sein können, sind

- die §§ 364, 364a ABGB (Nachbarrecht),
- **allgemeine Verkehrssicherungspflichten**,
- das **Ingerenzprinzip** und
- die **ÖNORM L 1121²** und **L 1122**.

Als **lex specialis** zu den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zu erwähnen ist **§ 176 ForstG**, welcher naturgemäß für Haftungsfälle innerhalb eines Waldes Anwendung findet.

Allgemeine Haftungsbestimmungen

§ 176. (1) Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.

(2) Den Waldeigentümer und dessen Leute sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen (wie Nutznießer, Einforstungs- oder Bringungsberechtigte, Schlägerungs- oder Bringungsunternehmer) und deren Leute trifft, vorbehaltlich des Abs. 4 oder des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes, keine Pflicht zur Abwendung der Gefahr von Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten; sie sind insbesondere nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, daß dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden.

(3) Wird im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche, so wird nur für Vorsatz gehaftet. Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, **BGBl. Nr. 48/1959**, bleibt unberührt.

(4) Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Weghalter.

Das privilegierte Haftungsregime nach dem Forstgesetz sieht abseits von Forststraßen und gekennzeichneten Wegen keine Haftung für den natürlichen Zustand des Waldes vor. Schäden im Zuge der Waldbewirtschaftung führen nur dann zu einer Haftung, wenn diese grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Seit Jahren wird an einer Nachschärfung der gesetzlichen Grundlagen gearbeitet und debattiert – es wurden Arbeitsgruppen bestellt und Studien in Auftrag gegeben. Ergebnisse daraus wurden präsentiert – jedoch bis jetzt ohne fruchtenden Erfolg. Selbst eine Festlegung im Regierungsprogramm samt interdisziplinärer Baumhaftungssymposien zeigt bis jetzt wenig Erfolgsaussichten auf eine **rasche Gesetzesänderung**. Zwar ist bekannt, dass es durch ein Haftungsrechtsänderungsgesetz eine neue spezifische Grundlage für diesen Haftungsfall geben soll, doch ist es viel wichtiger diesen Schritt auch in die Tat umzusetzen und den Entwurf zum Leben zu erwecken.

² <https://www.baumundraumkultur.at/o.php>

Was braucht es konkret? – rechtspolitischer Vorschlag

Falls nicht bereits jetzt im aktuellen Entwurf vorgesehen, wird eine Implementierung einer speziellen Haftungsbestimmung für Bäume vorgeschlagen:

Ergänzung im § 1319 ABGB

Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe. **"Der Baum ist kein Werk im Sinne dieser Bestimmung."**

Eine analoge Anwendung von § 1319 ABGB wird dadurch ausgeschlossen.

Neueinführung des § 1319b ABGB

Abs 1: Wird jemand durch einen Baum geschädigt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Halter eines Baumes zum Ersatz verpflichtet, wenn er die ihn hinsichtlich des Baumbestandes treffende Verkehrssicherungspflicht nicht eingehalten hat.

Abs 2: Der Baumhalter entspricht jedenfalls seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn

a) der Baumbestand bei einer jährlichen Begehung augenscheinlich keine Auffälligkeiten aufweist oder dabei augenscheinliche oder erkannte Gefahren beseitigt werden und

b) zwischen den jährlichen Begehungen eingetretene und dem Baumhalter bekannte Gefahren beseitigt werden. Bei einem gebotenen Rückschnitt ist tunlichst die Baumsubstanz zu wahren.

Abs 3: Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz bleiben unberührt.

Durch solch eine gesetzliche Anordnung würde die Baumhaftung auf vollkommen neue rechtliche Beine gestellt und die Verkehrssicherungspflichten für Bäume auf ein realistisches und zumutbares Maß beschränkt werden. Die Beweislastumkehr der bisherigen rechtlichen Regelung fällt somit weg. Unter dem Begriff „Gefahr“ in Abs 2 sind nur baumtypische Gefahren zu subsumieren. „Bekannte Gefahren“ sind nur solche, die dem Baumhalter tatsächlich, in Form von sicherem Wissen, bekannt sind. Aktive Handlungs- oder Nachforschungspflichten des Baumhalters für den Zeitraum zwischen den jährlichen Begehungen resultieren daraus nicht.

Ergänzung § 1319a Abs 2 ABGB

Abs 2: Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. **„Der Wegehalter ist nicht für die von fremdem Grundstück ausgehenden Baumgefahren verantwortlich.“ oder „Auch für Baumgefahren von fremden Grundstücken findet der Sorgfaltsmaßstab des Abs 1 mit der Maßgabe des § 1319b Anwendung, sofern sich aus öffentlich-rechtlichen Gesetzen keine spezielleren Regelungen ergeben.“**

www.parlament.gv.at

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins